

E-Mail: [Annemarie.Nusbaumer@finma.ch](mailto:Annemarie.Nusbaumer@finma.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Annemarie Nussbaumer  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Basel, 16. November 2016  
J.2 / CWI

## **Grundsätze für Vor-Ort-Kontrollen ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden**

Sehr geehrte Frau Nussbaumer

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2016 haben Sie uns den Entwurf einer Wegleitung (Grundsätze) zu Art. 43 FINMAG für eine Stellungnahme zukommen lassen. Für die Gelegenheit, aus Bankensicht einige Bemerkungen dazu anzubringen, danken wir Ihnen sehr. Gern äussern wir uns nachstehend wie folgt.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen Ihr Vorhaben, Grundsätze zur Handhabung von Art. 43 FINMAG zu veröffentlichen, was der Rechtssicherheit zweifellos dienen wird. Indessen schlagen wir einige Präzisierungen vor, da es letztlich auch um die Abgrenzung der potenziellen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden geht.

Die international tätigen Banken sind auf eine funktionierende, effiziente Handhabung der Vor-Ort Kontrollen angewiesen. Einerseits wollen ausländische Behörden z.T. einen jederzeitigen, möglichst unbeschränkten Zugang zu Bankinformationen in der Schweiz und setzen dies teilweise auch für eine Lizenzerteilung voraus. Andererseits steht dem betroffenen Schweizer Unternehmen und seinen Mitarbeitenden ein Anspruch auf Rechtsschutz und Verteidigungsrechte zu. Das wiederum setzt eine geordnete Durchführung der Beweiserhebung voraus, wofür die FINMA Gewähr bieten kann und soll.

### **II. Bemerkungen im Einzelnen**

#### **1. Vor-Ort Kontrollen ohne Prüfhandlungen (Abschnitt 3.1)**

Wir schlagen vor, das erste und zweite Lemma zu präzisieren.

- Zeitlich sind solche Kontrollen u.E. generell auf einen Arbeitstag zu beschränken.
- „Keine förmliche Befragung“ sollte weiter präzisiert werden in dem Sinne, dass die nicht-förmliche Befragung auch nicht im Hinblick auf ein Verfahren gegen das Unternehmen oder seine Mitarbeitenden im Ausland erfolgen darf und insoweit die Informationen nicht als Beweismaterial gegen diese in einem Verfahren verwendet werden dürfen.
- Seite 4, Abschnitt betr. Durchführung: Da solche Gespräche informeller Natur sind und auch kurzfristig anberaumt werden, sollte die FINMA die Anfrage notfalls auch innert kürzester Zeit beantworten. Eine entsprechende Präzisierung wäre wünschenswert.
- Und wir schlagen vor, diesen Abschnitt wie folgt zu ergänzen: „[...] setzt eine vorgängige Meldung des geplanten Treffens durch die betroffenen Beaufsichtigten an die FINMA voraus. Die FINMA teilt dem Beaufsichtigten daraufhin mit, ob eine Vor-Ort Kontrolle mit oder ohne Prüfhandlung vorliegt.“

## 2. Vor-Ort-Kontrollen mit Prüfhandlungen (Abschnitt 3.2)

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Vor-Ort Kontrollen auch für die Beaufsichtigten z.T. sehr aufwändig sind. Es wäre daher wünschenswert, dass die Grundsätze ausreichend Zeit zur Vorbereitung eines Kontrolltermins vorsehen, damit ggf. Papiere bereitgestellt und, soweit notwendig bzw. zulässig, auch geschwärzt werden können.

Auf Seite 4 (letzter Abschnitt) sollte daher folgende Ergänzung angebracht werden:

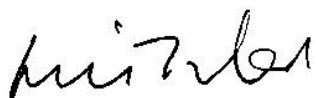
„[...] eine Vorbereitungszeit von 4 bis 6 Wochen. Den Beaufsichtigten wird dabei eine angemessene Zeit gewährt, um die Vor-Ort Kontrollen mit vernünftigem Aufwand vorzubereiten, Dokumente bereitzustellen und, falls notwendig und zulässig, schwärzen zu können. Gesuche sind mit [...]“

Ebenso wäre noch etwas klarer zu betonen, dass es am Schluss die FINMA ist (als Vollzugsbehörde des FINMAG), die entscheiden muss, ob ein formelles Verfahren stattzufinden hat. Der Beaufsichtigte muss aber immer die Möglichkeit haben, ein formelles Verfahren verlangen zu können. Dies könnte man mit der nachfolgenden Präzisierung erreichen (Seite 4 erster Absatz):

„Ist eine der genannten [...] erfüllt, verlangt es der Beaufsichtigte oder bestehen diesbezüglich Zweifel, handelt es sich um eine Vor-Ort-Kontrolle mit Prüfhandlung.“

Wir möchten ferner anregen, dass die finale Version der Grundsätze auch in Englisch zur Verfügung gestellt wird.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Christoph Winzeler



Andreas Barfuss